

Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO vom 09. Juni 2020

Der Landrat des Wartburgkreises erlässt zum Vollzug der Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09. Juni 2020 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) folgende Verwaltungsvorschrift.

Die am 13. Juni 2020 in Kraft getretene ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ersetzt die bisherige ThürSARS-CoV-2-MaßnahmenVO. Bei Beibehaltung des einzuhaltenden Mindestabstandes von 1,5 m werden die bisherigen Verbote und Beschränkungen gelockert, insbesondere für die Zusammenkünfte von Menschen. Die Gesundheitsämter können bislang unzulässige Veranstaltungen zulassen. Für nicht öffentliche Veranstaltungen und private sowie familiäre Feiern genügt die Anzeige beim Gesundheitsamt. Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden die Vorgaben der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO für das Gebiet des Wartburgkreises sowie der Stadt Eisenach konkretisiert.

Zur besseren Lesbarkeit wird die ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO im Folgenden als „Verordnung“ und die hierzu vom Landrat erlassene Verwaltungsvorschrift als „Verwaltungsvorschrift“ bezeichnet. Zudem sind alle Paragraphen ohne Angabe eines Gesetzes oder einer Verordnung solche der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift werden angegeben mit „Ziffer, Absatz und Buchstabe“ (Bsp.: Ziff.4 Abs. 3 a)).

Die Verordnung regelt in

- §§ 1, 2 und 6 Allgemeine Verhaltensgrundsätze
(Mindestabstand, Mund-Nasen-Bedeckung)
- §§ 3 bis 5 Infektionsschutz Anforderungen für Veranstalter
- §§ 7 und 8 Anzeige-, Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren**
- §§ 9 und 10 Besondere Regelungen für Gesundheitsbereich und Betreuung
- § 11 Besondere Verhaltensregelungen für Kontaktperson
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Ermächtigung für weitergehende Anordnungen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Allgemeines

Die ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO regelt in § 7

- die Erlaubnis (Ausnahmegenehmigung) für grundsätzlich verbotene öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen (§ 7 Abs. 2),
- die Genehmigung (Zulassung) von Saunen, Thermen und Bädern sowie besonderen gewerblichen Angeboten (§ 7 Abs. 4) und
- die Anzeige von nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie privaten oder familiären Feiern (§ 7 Abs. 4).

2. Zuständigkeiten und räumlicher Geltungsbereich

Das Gesundheitsamt des Wartburgkreises ist zuständig für den Vollzug, die Durchsetzung und die Kontrolle der Verordnung.

Das Kreisgesundheitsamt ist zuständig auch für das Gebiet der Stadt Eisenach.

Das Kreisgesundheitsamt wird durch die allgemeinen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Stadt Eisenach und die Polizei unterstützt.

Die weiteren Zuständigkeiten für Versammlungen nach § 14 Versammlungsgesetz der Ordnungsämter des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach bleiben unberührt (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1).

3. Antrags- und Anzeigeverfahren nach § 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Festivals, Kirmes und ähnliche, öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen sind gemäß § 7 Abs. 2 grundsätzlich verboten. Ausnahmeerlaubnisse können beim Gesundheitsamt beantragt werden.

Die unter § 7 Abs. 3 genannten Einrichtungen und Angebote bedürfen der Genehmigung durch das Gesundheitsamt, die zuvor zu beantragen ist.

Nicht öffentliche (sog. geschlossene) Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen oder unter freiem Himmel mit mehr als 75 Personen sind zwar erlaubnis- und genehmigungsfrei, gleichwohl nur mit vorheriger Anzeige beim Gesundheitsamt zulässig (§ 7 Abs. 4).

(1) Antrags- oder anzeigeberechtigt ist die für die Veranstaltung verantwortliche Person (§ 5 Abs. 2) oder ein bevollmächtigter Dritter.

(2) Anträge und Anzeigen von nicht öffentlichen Veranstaltungen und privaten oder familiären Feiern sind schriftlich zu stellen, unter Verwendung des jeweils vom Landratsamt hierfür aktuell bereitgestellten Formulars („Antrag Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2“, „Erlaubnis Antrag nach § 7 Abs. 3“ und „Anzeige nach § 7 Abs. 4“).

Die zu verwendenden Antrags- und Anzeigeformulare sind auf der Internetseite des Wartburgkreises (www.wartburgkreis.de) unter der Rubrik „Informationen zum Corona-Virus“ zum Herunterladen einzustellen.

(3) Für die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 2 sowie die Anzeige nicht öffentlicher Veranstaltungen und privater Feiern nach § 7 Abs. 4 wird die Antragstellung bzw. Anzeige durch einfache elektronische Post (E-Mail) zugelassen. Soweit der Antragstellende eine natürliche Person ist, gilt dies nur, soweit die Person ihre Identität glaubhaft macht (Ausweiskopie o.ä.).

(4) Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer (vorzugweise Mobiltelefonnummer) und Geburtsdatum der für die Veranstaltung nach § 5 Abs. 2 verantwortlichen Person sind zwingend erforderlich.

(5) Nicht öffentliche Veranstaltung oder private oder familiäre Feiern sind mindestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Veranstaltung oder Feier beim Gesundheitsamt anzuzeigen und die für die Veranstaltung oder Feier zu treffenden Schutzvorkehrungen darzustellen.

4. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Erlaubnis- und Genehmigungsanträge sind soweit und sobald vollständig jeweils in zeitlicher Reihenfolge vom Gesundheitsamt zu bearbeiten. Dies gilt auch für Anzeigen.

(2) Soll eine beantragte Genehmigung oder Erlaubnis versagt werden, ist der Antragstellende zuvor anzuhören. Dies gilt auch für Anzeigende nicht öffentlicher Veranstaltungen und privater oder familiärer Feiern, soweit dies tatsächlich noch möglich und angemessen ist.

(3) Die Erlaubnis-, Genehmigungs- sowie Anzeigeverfahren sind kostenpflichtig. Maßgeblich ist die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (ThürVwKostOMASGFF).

5. Erlaubnis von öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen (§ 7 Abs. 2 Satz 1)

Hinweis: Öffentliche Veranstaltungen sind vom Veranstalter zusätzlich auch bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen (§ 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz – OBG).

(1) Der beim Gesundheitsamt zu stellende Erlaubnisantrag ist schriftlich zu begründen. Angaben zu machen sind insbesondere zum Beginn und Abschluss der Veranstaltung (Datum, Uhrzeit), deren Art und Gesamtgepräge, Organisation sowie Ablauf, die Anzahl der Teilnehmer und deren Herkunftsgebiet (örtlich, regional oder überregional) sowie zu den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnisse am Veranstaltungsort. Zusätzlich ist anzugeben, wie die nach § 3 Abs. 4 erforderliche Kontaktnachverfolgung sichergestellt wird.

(2) Dem Antrag ist ein schriftliches Infektionsschutzkonzept beizufügen (§ 5 Abs. 1 und 2), das den Anforderungen des § 5 Abs. 3 bis 5 genügen muss sowie die Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 konkretisiert und dokumentiert.

- (3) Folgende Erlaubnisanträge sind abzulehnen:
- a) Tanzveranstaltungen.
 - b) Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste und Jahrfeiern, Festivals, Kirmes und ähnliche Veranstaltungen ohne sichere Zugangskontrollen.
 - c) Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 500 Teilnehmern (Besucher, Personal, Mitwirkende u.ä.).
 - d) Veranstaltungen unter freiem Himmel mit Besuchern überregionaler Herkunft mit mehr als 200 Teilnehmern.
 - e) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 Teilnehmern.
 - f) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen soweit die tatsächlich genutzte Raumgröße in Quadratmetern das Vierfache der Teilnehmer unterschreitet.
- (4) Soweit die Antragsbegründung und das vorgelegte Infektionsschutzkonzept dies rechtfertigen, können
- a) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit ausschließlich sitzenden Besuchern (bestuhlte Veranstaltungen) abweichend von Ziff. 5 Abs. 3 e) und f) erlaubt werden.
 - b) regelmäßig stattfindende Veranstaltungen fortlaufend erlaubt werden (Dauererlaubnis).

6. Genehmigung Infektionsschutzkonzept von Einrichtungen und Angebote nach § 7 Abs. 3

Die in § 7 Abs. 3 genannten Einrichtungen und Angebote sind zulässig, sobald ein nach § 5 Abs. 1 Satz 2 vorzulegendes Infektionsschutzkonzept vom Gesundheitsamt genehmigt worden ist.

(1) Die Vorlage eines Infektionsschutzkonzeptes löst nur dann ein Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 3 aus, wenn die Genehmigung des Infektionsschutzkonzeptes ausdrücklich beantragt wird.

(2) Das Infektionsschutzkonzept bedarf der Schriftform und muss den Anforderungen des § 5 Abs. 3 bis 5 genügen und die Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 konkretisieren und dokumentieren.

7. Anzeige von nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie privaten oder familiären Feiern (§ 7 Abs. 4)

Nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen oder unter freiem Himmel mit mehr als 75 Personen, sind von der verantwortlichen Person (§ 5 Abs. 2) beim Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen.

(1) In der Anzeige sind die Anzahl der Teilnehmer und zu jedem Teilnehmer dessen Wohnort (Namen und Straße mit Hausnummer sind nicht erforderlich), Beginn und Abschluss der Veranstaltung/Feier mit Datum und Uhrzeit sowie die Gegebenheiten des Ortes der Veranstaltung/Feier darzulegen.

(2) Mit der Anzeige ist schriftlich darzustellen, welche Infektionsschutzvorkehrungen für geeignet und erforderlich erachtet werden und wie die Kontaktnachverfolgung (§ 11) gesichert wird.

(3) Untersagt werden sollen in der Regel

- a) Veranstaltungen/Feiern in geschlossenen Räumen, soweit nicht glaubhaft gemacht wird, dass die tatsächlich genutzte Raumgröße in Quadratmetern das Vierfache der Teilnehmer unterschreitet.
- b) Veranstaltungen/Feiern unter freiem Himmel mit mehr als 150 Teilnehmern / Besuchern.

8. Entscheidungen

(1) Erlaubnisse und Genehmigungen können mit ergänzenden Auflagen versehen werden.

(2) Jede Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt, dass diese bis zum Zeitpunkt der Veranstaltung widerrufen oder um weitere Auflagen ergänzt werden kann, sollte die infektionsschutzrechtliche Bewertung am Ort der Veranstaltung, in dessen Umgebung oder der Herkunftsumgebung der zu erwartenden Teilnehmer dies rechtfertigen.

(3) Jede Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt, dass diese widerrufen oder um weitere Auflagen ergänzt werden kann, sollte die infektionsschutzrechtliche Bewertung am Ort der Einrichtung oder des Angebotes, in deren Umgebung oder der Herkunftsumgebung der zu erwartenden Gäste dies rechtfertigen.

9. Bescheinigungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung werden vom Landratsamt (Gesundheitsamt oder Versorgungsamt) nicht ausgestellt.

Bad Salzungen, 17. Juni 2020



Krebs
Landrat